

31. Oktober 2018

Beteiligung an geschlossenem Schiffsfonds: Beraterhaftung begründet Schadensersatz

Die Kanzlei Aslanidis, Kress & Häcker-Hollmann mit Sitz in Esslingen am Neckar hat ein Urteil für eine geschädigte Anlegerin der » MS Vega Sachsen Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co.KG « erstritten. Aufgrund des Urteils vom 17.10.2018 wurde die Sparkasse Leipzig verpflichtet, der Klägerin einen Betrag in Höhe von 15151,64 EUR zzgl .Zinsen Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung zu zahlen.

Das Landgericht Leipzig hat mit Urteil vom 17.10.2018 (Az. 05 O 2528/17) die Sparkasse Leipzig zu Schadensersatz und Rückabwicklung verurteilt. Die Beklagte wurde zu einer Zahlung in Höhe von 15151,64 EUR zzgl. Zinsen und zur Freistellung der Klägerin von sämtlichen wirtschaftlichen Nachteilen verpflichtet. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

„ Das Urteil könnte Signalwirkung für viele Anleger geschlossener Fonds haben, da die Sparkasse unseren Erkenntnissen nach diese Beteiligungen ihren Kundenhäufiger empfohlen hat“, sagt Rechtsanwalt Marco Albrecht, der das Urteil am Landgericht für seine Mandantin erstritten hat.

Details zum Fonds

Beim » MS Vega Sachsen « handelt es sich um einen geschlossenen Schiffsfonds in Form einer GmbH & Co. KG, die ein die MS Vega Sachsen, ein Containerschiff mit einer Kapazität von 1.118TEU investierte. Die Gesamtinvestition des Fonds betrug 20.337.000,00 EUR, der Fremdkapitalanteil lag bei 57,69%. Das einzuwerbende Kommanditkapital betrug 8.100.000,00 EUR. Die Mindestbeteiligungssumme betrug 15.000,00 EUR zzgl. des Agios in Höhe von 5 %. Die Beteiligung erfolgte zunächst treuhänderisch über die SHI-Treuhandgesellschaft für Schifffahrt, Handel und Industrie mbH. Nach §2 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Anleger können ihre Beteiligung frühestens zum 31.12.2025 kündigen. Eine Ausschüttung gab es lediglich einmal für das Jahr 2008, weitere Ausschüttungen erfolgten nicht.

Die Ausgangslage

Ende des Jahres 2007 unterzeichnete die Klägerin nach einem Beratungsgespräch durch die Sparkasse Leipzig die Beitrittserklärung zur »MS Vega Sachsen Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG«. Die Zeichnungssumme lag bei 15.000,00 EUR zzgl. Agio.

Die Klägerin sah sich hinsichtlich der bestehenden Risiken und Nachteile eines geschlossenen Fonds ebenso unzureichend aufgeklärt wie über das Provisionsinteresse der Sparkasse. Weiter hielt die Klägerin den Emissionsprospekt des Schiffsfonds für fehlerhaft.

Eine zunächst angestrebte gütliche Einigung kam weder außergerichtlich noch im Rahmen des Verfahrens in erster Instanz zustande.

Entscheidung und Begründung des Gerichts

Nach der Beweisaufnahme, insbesondere auch nach der Befragung des Beraters und des Ehemannes der Klägerin, sah es das Gericht als erwiesen an, dass die Klägerin nicht ordnungsgemäß über die von der Sparkasse erhaltenen Provisionen, die sogenannten Kick-Backs, aufgeklärt worden war.

Die Frage des Ursachenzusammenhangs und der Verjährung entschied das Landgericht zu Gunsten der Klägerin. Das Landgericht war hinsichtlich der Kausalität zutreffender Weise der Ansicht, dass sich die Klägerin auf die sogenannte Vermutung aufklärungspflichtigen Verhaltens berufen könne. Als

Folge davon musste die beklagte Sparkasse darlegen und beweisen, dass der Klägerin die Frage der Provisionen egal gewesen wäre. Diesen Nachweis konnte die beklagte Sparkasse nicht erbringen.

Hinsichtlich der Frage der Verjährung hat sich die Beklagte darauf berufen, dass der Berater die Klägerin über das „ob“ des Provisionsinteresses aufgeklärt habe. Im Übrigen sei das Provisionsinteresse der Beklagten aufgrund der Angaben im Prospekt offenkundig gewesen. Dass aus dem Prospekt die Existenz eines Agios erkennbar war, genügte für die Frage der Verjährung insbesondere deshalb nicht, weil daraus kein Bezug zur Sparkasse und kein Vorteil für sie hergestellt werden konnte.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu dieser Fragestellung ist eindeutig und gefestigt. Danach ist ein Emissionsprospekt in Bezug auf die Provisionen der beratenden Bank oder Sparkasse nur dann ausreichend, wenn die Bank oder Sparkasse dort namentlich genannt ist und die korrekte Höhe der Provision dem Prospekt entnommen werden kann. Beides lässt sich dem Emissionsprospekt zum »MS VEGA Sachen Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG« gerade nicht entnehmen.

Die Beweisaufnahme hat auch nicht zur Überzeugung des Gerichtes geführt, dass der Berater im Rahmen der Beratung mündlich über Provisionen aufgeklärt hat. Nachdem die Sparkasse auch darlegen und beweisen musste, dass sie über Provisionen ordnungsgemäß aufgeklärt hatte, und die Beklagte auch diesen Nachweis nicht erbringen konnte, bestand für das Gericht eine klare Pflichtverletzung.



Rechtsanwälte Aslanidis, Kress und Häcker-Hollmann

Die Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht

Seit der Gründung im Jahre 1995 hat sich die Rechtsanwaltskanzlei Aslanidis, Kress & Häcker-Hollmann auf das Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisiert und vertritt geschädigte Kapitalanleger aus dem gesamten Bundesgebiet. Mit aktuell 25 Rechtsanwälten und Wirtschaftsjuristen sind wir eine der größten sowie erfahrensten Kanzleien für Kapitalanlagerecht auf Investorenmenseite in Deutschland. Wir haben für unsere Mandanten zahlreiche Urteile erstritten und in den letzten Jahren aktiv an der Gestaltung der Rechtsprechung im Gebiet des Anlegerschutzes mitgewirkt. Durch unsere Fachanwälte wurden weit über 18.000 Vergleiche und Urteile seit Bestehen der Kanzlei erreicht.